

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten vom
24.03.1994
zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2013**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit den §§ 4, 28 Abs. 1 Buchstabe g) und § 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dorsten in der Sitzung am 16.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Dorsten einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12,00 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9,00 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit mehr als 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15,00 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12,00 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,00 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18,00 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6,00 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1, 2 und 4 aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig

sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6,00 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(3) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,00 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Verkehrsanlage durch deren Längsachse geteilt wird.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb und die Freilegung der Erschließungsflächen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Desgleichen wird der beitragsfähige Aufwand für die Anlegung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn diese Schutzeinrichtungen nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, und für Grünanlagen innerhalb der Baugebiete, soweit sie nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen sind, nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Dorsten aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Ingenieurleistungen sind in den Einheitssätzen nicht enthalten. Sie werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Für flächenmäßige Teilanlagen von Erschließungsanlagen, mit deren technischer Herstellung erst nach dem 01.01.2002 begonnen worden ist, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die erstmalige Herstellung nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Bezüglich der Entwässerungseinrichtung zählen hierzu auch die Rinnenflussbahnen und die Regeneinfläufe einschließlich der Zuleitungen bis zum Anschluss an den Hauptkanal.

(3) Die Einheitssätze für hergestellte Anlagen betragen für die Zeit

	vor	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach
	Inkrafttreten d. Satzung v.20.09.76	Inkrafttreten d. Satzung v.20.09.76	Inkrafttreten d. Satzung v.27.06.78	Inkrafttreten d. Satzung v.03.12.81	Inkrafttreten d. 1. Änderungs- satzung v. 18.05.83	Inkrafttreten d. Satzung v.21.11.88	Inkrafttreten d. Satzung v.28.03.91	Inkrafttreten d. Satzung v.24.03.94	Inkrafttreten d. 1. Änderungs- satzung v. 21.11.01	Inkrafttreten dieser Satzung
	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM
Für										
1. Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen und ohne Fahrbahnrinne je qm Fahrbahnfläche einschl. Erdarbeiten und Unterbau										
a) mit bituminöser Trag- und Deckschicht						30,55 59,75	33,82 66,15	38,09 74,50	49,01	52,46
b) wie vor, jedoch zusätzlich Asphaltbinder	14,52 28,40	17,46 34,15	19,17 37,50	27,05 52,90	27,05 52,90	37,53 73,40	40,80 79,80	45,20 88,40	55,38	63,76
c) mit Betonpflaster (8 cm)					26,59 52,00	32,13 62,85	35,87 70,15	41,52 81,20	53,24	58,06
d) mit Betonpflaster (10 cm)								51,54 100,80	57,60	60,52
e) mit Betonpflaster (Aufpflasterungen bei Spurrinnenverkehr)								68,41 133,80	72,92	78,37
f) mit Natursteinpflaster								109,01 213,20	140,81	145,44
g) mit Natursteinmosaikpflaster								129,82 253,90	145,63	164,99
h) mit Mischpflaster						64,53 126,20	66,21 129,50			
2. Herstellung des Gehweges je qm Gehfläche (einschl. der mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen) einschl. Erdarbeiten und Unterbau										
a) mit Betonplatten o. Verbundpflaster einschl. Mosaikauszwickelung – 6 cm	14,83 29,00	18,41 36,00	19,02 37,20	21,42 41,90	21,42 41,90	26,59 52,00				
b) – 8 cm					22,45 43,90	29,60 57,90	33,13 64,80	38,55 75,40	46,04	54,11
c) mit Asphaltdecke (vormals Schwarzdecke)	9,31 18,20	11,76 23,00	12,37 24,20	17,64 34,50	17,64 34,50	23,26 45,50	23,65 46,25	23,90 46,75	35,24	41,50
d) mit wassergebundener Abdeckung (Kesselasche, rotes Sand-/ Splittgemisch, HO-Grus o. Ä. Material)	3,73 7,30	4,29 8,40	4,29 8,40	7,21 14,10	7,21 14,10	10,94 21,40	11,46 22,42	13,80 27,00	14,79	21,96
e) mit wasserdurchlässigen Steinen							36,20 70,80	40,60 79,40	40,29	48,22
f) mit Betonsteinplatten 25/25/8 cm								42,64 83,40	43,82	47,43

	vor	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach
	Inkrafttreten d. Satzung v.20.09.76	Inkrafttreten d. Satzung v.20.09.76	Inkrafttreten d. Satzung v.27.06.78	Inkrafttreten d. Satzung v.03.12.81	Inkrafttreten d. 1. Änderungs- satzung v. 18.05.83	Inkrafttreten d. Satzung v.21.11.88	Inkrafttreten d. Satzung v.28.03.91	Inkrafttreten d. Satzung v.24.03.94	Inkrafttreten d. 1. Änderungs- satzung v. 21.11.01	Inkrafttreten dieser Satzung
	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€	€
3. Setzen der Bordsteine, Herstellung der Rinnenflussbahn für lfdm										
a) Bordsteine mit Rinnenflussbahn - 16 cm	18,00 35,20	23,52 46,00	26,05 50,95	27,30 53,40	27,30 53,40	31,75 62,10	34,78 68,03	41,18 80,55	47,45	50,58
b) dto. – 30 cm					30,12 58,90	34,38 67,25	37,09 72,55	43,74 85,55	47,95	56,91
c) dto. – 50 cm								55,86 109,25	64,67	66,34
d) dto. – 70 cm								75,80 148,25	87,78	90,05
e) Bordsteine ohne Rinnenflussbahn					16,82 32,90	19,81 38,75	21,65 42,35	25,95 50,75	29,95	30,73
f) Rinnenflussbahn – 16 cm ohne Bordstein					11,50 22,50	12,78 25,00	14,57 28,50	16,77 32,80	17,43	19,85
g) Rinnenflussbahn – 30 cm ohne Bordstein					14,32 28,00	15,34 30,00	16,36 32,00	19,84 38,80	18,87	26,18
h) Rinnenflussbahn – 50 cm ohne Bordstein							25,56 50,00	31,96 62,50	34,72	35,62
4. Setzen der Betonkantensteine für lfdm										
a) ohne Rinnenflussbahn	6,14 12,00	7,16 14,00	7,67 15,00	9,20 18,00	9,20 18,00	10,48 20,50	11,44 22,38	12,50 24,45	18,61	19,09
b) mit Rinnenflussbahn - 10 cm					17,38 34,00	18,66 36,50	20,44 39,98	21,50 42,05	33,70	34,57
c) mit Rinnenflussbahn - 16 cm					19,68 38,50	22,50 44,00	24,57 48,06	27,74 54,25	38,00	38,94
d) mit Rinnenflussbahn - 30 cm					22,50 44,00	24,80 48,50	26,88 52,58	30,29 59,25	36,61	45,27
5. Herstellung des Radweges je qm Radwegfläche, jedoch ohne Einfassung einschl. Erdarbeiten und Unterbau	9,31 18,20	11,76 23,00	12,37 24,20	17,64 34,50	17,64 34,50	wie Nr. 2 a)-d)	wie Nr. 2 a)-e)	wie Nr. 2 a)- f)	wie Nr. 2 a) – f)	wie Nr. 2 a)- f)
6. Herstellung der Parkflächen für Fahrzeuge einschl. Erdarbeiten und Unterbau										
a) Parkspur 2,0 m breit je lfd. m einschl. des zugeh. Tiefbordsteines	57,26 112,00	58,80 115,00	59,31 116,00	66,47 130,00	66,47 130,00	78,59 153,70				
b) Parkstreifen in 6 m Tiefe einschl. zugeh. Tiefbordsteine je lfd. m	128,85 252,00	135,49 265,00	140,61 275,00							

	vor	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach	nach
	Inkrafttreten d. Satzung v.20.09.76	Inkrafttreten d. Satzung v.20.09.76	Inkrafttreten d. Satzung v.27.06.78	Inkrafttreten d. Satzung v.03.12.81	Inkrafttreten d. 1. Änderungs- satzung v. 18.05.83	Inkrafttreten d. Satzung v.21.11.88	Inkrafttreten d. Satzung v.28.03.91	Inkrafttreten d. Satzung v.24.03.94	Inkrafttreten d. 1. Änderungs- satzung v. 21.11.01	Inkrafttreten dieser Satzung
	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€ DM	€	€
c) in 5,50 m Tiefe				170,77 334,00	170,77 334,00					
d) Parkspur / Parkstreifen / Park- platz jedoch ohne Tiefbordsteine je qm Parkfläche						wie Nr. 1 a)-d)	wie Nr. 1 a)-d)	wie Nr. 1 a)-g)	wie Nr. 1 a) – g)	Wie Nr. 1 a)-g)
e) Parkspur / Parkstreifen / Park- platz wie vor, jedoch mit Schot- terrassen je qm Parkfläche							14,67 28,70	16,36 32,00	21,10	22,36
f) Parkspur / Parkstreifen / Park- platz wie vor, jedoch mit Rasen- gittersteinen je qm Parkfläche							31,55 61,70	35,99 70,40	45,15	50,35
7.zusätzlich bei ungünstigen Boden- verhältnissen: Frostschuttschicht je qm Verkehrsfläche	3,99 7,80	4,29 8,40	4,29 8,40	4,91 9,60	4,91 9,60	4,91 9,60	5,73 11,20	6,75 13,20	7,83	7,62
8.Herstellung der Entwässerungsein- richtung										
a) für den Hauptkanal (je lfdm des Hauptkanals für den Straßen- entwässerungsanteil)	61,36 120,00	61,36 120,00	69,54 136,00	105,58 206,50	105,58 206,50	105,58 206,50	113,91 222,79	154,83 302,83	197,58	239,50
b) für Regeneinläufe (vorm. Sink- kästen) einschl. Zuleitung je lfdm Straßenlänge	18,41 36,00	20,45 40,00	22,14 43,30	23,78 46,50	23,78 46,50	28,89 56,50	34,09 66,68	34,09 66,68	49,00	58,06
c) abgedeckte Unterflurrinne einschl. Anschlussleitung je lfdm Rinne						100,62 196,80	121,44 237,51	141,27 276,30	163,77	171,59
9.Herstellung der Beleuchtungsein- richtungen je qm Verkehrsfläche	1,66 3,25	2,68 5,25	3,04 5,95	3,32 6,50	3,32 6,50	3,83 7,50	4,26 8,33	4,26 8,33	4,94	9,52
10. Herstellung der Grünflächen je qm Grünfläche (Straßenbegleitgrün)										
a) in Straßen	4,60 9,00	7,67 15,00	7,67 15,00	10,23 20,00	10,23 20,00	14,06 27,50	17,90 35,00	20,45 40,00	20,45	40,00
b) außerhalb der Straßen	4,60 9,00	5,11 10,00	5,11 10,00	7,67 15,00	7,67 15,00	10,48 20,50	25,56 50,00	28,12 55,00	28,12	40,00
c) Straßenbäume – Stück				582,87 1.140,00	582,87 1.140,00	792,50 1.550,00	511,92 1.000,00	562,42 1.100,00	562,42	670,00

(4) Für bereits in früheren Jahren endgültig hergestellte technische Teile von Erschließungsanlagen werden die Einheitssätze abgestuft, und zwar für den Herstellungszeitraum

ab 1900 bis 1923	auf 20 %
ab 1924 bis 1948	auf 30 %
ab 1949 bis 1955	auf 50 %
ab 1956 bis 1970	auf 75 %

der Einheitssätze, die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung vom 20.09.1976 Gültigkeit hatten.

(5) Die Höhe der Einheitssätze ist in Abständen von 2 Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

§ 4

Anteil der Stadt Dorsten am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt Dorsten 10 v. H.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40,00 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) sowie sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40,00 m dazu verlaufenden Linie,
- c) die so genutzt werden, wie es für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, die Fläche der zulässigen Nutzung.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen

Nutzung, es sei denn, dass es sich um untergeordnete Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO handelt.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) mit

einem Vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. a) bei 1-gesch. Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| b) bei 2-gesch. Bebaubarkeit | 130 v. H. |
| c) bei 3-gesch. Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| d) bei 4-gesch. Bebaubarkeit | 160 v. H. |
| e) bei 5-gesch. Bebaubarkeit | 170 v. H. |
| f) bei 6- u. mehrgesch. Bebaubarkeit | 180 v. H. |

2. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen)

50 v. H.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrunde gelegt. Absatz 7 findet in diesem Fall keine Anwendung.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren wie folgt abweichend festgesetzt:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbegebieten

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) bei 1-gesch. Bebaubarkeit | 130 v. H. |
| b) bei 2-gesch. Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| c) bei 3-gesch. Bebaubarkeit | 170 v. H. |
| d) bei 4-gesch. Bebaubarkeit | 180 v. H. |
| e) bei 5-gesch. Bebaubarkeit | 190 v. H. |
| f) bei 6- u. mehrgesch. Bebaubarkeit | 200 v. H. |

2. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet sind die in Abs. 7 Nr. 1 a - f genannten Vom-Hundert-Sätze um 50 Punkte zu erhöhen,

3) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffern 1 und 2 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, gelten ebenfalls die unter diesen Ziffern festgesetzten Faktoren,

4. bei Grundstücken außerhalb der unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt, gelten ebenfalls die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzten Faktoren. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit einer Verhältnisfläche einzubeziehen, die sich ergibt aus der Division der Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder 3 durch die Zahl aller zu beachtenden gleichartigen Erschließungsanlagen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage oder ein Beitrag nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften entsteht oder entstanden ist,
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht,

- c) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gem. Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.11.1988 mit ihrer ersten Änderung vom 28.03.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonst. ortsrechtl. Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 215 Baugesetzbuch - BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. g. Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dorsten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dorsten, 24.03.1994

Ritter
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 8
vom 25.03.1994 - Seite 97-